

Homepage www.mahlstetten.com **eingestellt am 13. April 2023**

**am Mittwoch, 19. April 2023, 18:30 Uhr im Sitzungssaal (OG) des Rathauses
Mahlstetten**

Öffentliche Tagesordnung:

1. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse nach § 35 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung
2. Erddeponie „Bohl“ – Sachstandsbericht und Beratung zum weiteren Vorgehen
3. Kindergarten „Schatzinsel“ – Betriebserlaubnis und Betreuungszeiten
4. Gasversorgung „Oberer Bohl“ – Wegenutzungsvertrag
5. Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028
6. Sitzungssaal im Rathaus – Beschaffung neuer Sitzungstechnik
7. Bauanträge
8. Verschiedenes
9. Frageviertelstunde für die Einwohnerschaft

Zur öffentlichen Sitzung ist die Einwohnerschaft recht herzlich eingeladen.

Eine nicht-öffentliche Beratung schließt sich an.

gez.
Benedikt Buggle
Bürgermeister

Anlagen: Sitzungsvorlagen (soweit zulässig)

Hinweis: Planunterlagen werden aus urheberschutzrechtlichen Gründen nicht eingestellt.

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 19. April 2023

Vorlage 10/2023 zu Tagesordnungspunkt 2 – öffentlich

Erddeponie „Bohl“ – Sachstandsbericht und Beratung
zum weiteren Vorgehen



Sachverhalt:

Im Jahr 2019 wurde dem Gemeinderat mitgeteilt, dass die kommunale Erddeponie „Bohl“ zu 95% verfüllt sei. Es wurde im Rahmen eines Vor-Ort-Termins vereinbart, die Deponie in nördlicher Richtung zu erweitern sowie Korrekturen am Bestand vorzunehmen. Das Landratsamt Tuttlingen wurde um eine Vorprüfung gebeten. Das Planungsbüro Hermle, Gosheim wurde mit der Begleitung beauftragt.

Ende des Jahres 2019 wurde die Erddeponie geschlossen, nachdem dort illegal Aushub abgeladen worden und das Restvolumen aufgebraucht war.

Seither wurden mehrere Absprachen und Vor-Ort-Termine mit dem Landratsamt – nicht nur bezüglich einer Erweiterung, sondern auch im Umgang mit dem Bestand, der Böschungssicherung und der Rekultivierung – durchgeführt.

Parallel zur Erschließung des Neubaugebiets „Kleines Öschle“ war überdies die Fa. Straßenbau Storz, Tuttlingen beauftragt worden, die Oberfläche zu planen.

Aufgrund der mehrfach notwendigen und vom Landratsamt geforderten Prüfungen, Begutachtungen sowie der zwischenzeitlichen Schließung, hat sich die Erweiterungsplanung verzögert.

Ende des Jahres 2021 wurden Forstarbeiten rund um die Deponie ausgeführt sowie das Gelände vermessen. Anfang März 2023 fand schließlich der lange geplante und mehrfach verschobene Vor-Ort-Termin mit dem Landratsamt statt. Karl Hermle vom gleichnamigen Planungsbüro wird in der Sitzung anwesend sein und den aktuellen Sachstand vortragen. Ebenso wird er verschiedene Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise darlegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fortentwicklung der Erddeponie ist nicht nur in Mahlstetten ein langwieriges und aufwendiges Thema. Die gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen werden immer stringenter. Beim letzten Gesprächstermin wurde Herrn Hermle und dem Bürgermeister durch die Mitarbeiter des Landratsamtes dargelegt, dass zum 1.1.2024 eine neue Deponieverordnung in Kraft trete, die die Erweiterung und Neuerrichtung von Erddeponien untersage. Das Landratsamt wolle diese Vorgaben bereits ab sofort umsetzen. Eine entsprechende Intervention des Bürgermeisters (gemeinsam mit anderen Kommunen) brachte zumindest den Erfolg, dass aktuell laufende Genehmigungsverfahren fortgeführt werden. Insofern besteht noch Hoffnung, dass die geplante Erweiterung der Erddeponie „Bohl“ umgesetzt werden könnte. Näheres muss in der Sitzung besprochen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Planungsbüros Hermle zur Kenntnis und legt das weitere Vorgehen fest.

Mahlstetten, 31. März 2023



Benedikt Bugge, Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 19. April 2023

Vorlage 11/2023 zu Tagesordnungspunkt 3 – öffentlich

Kindergarten „Schatzinsel“ – Betriebserlaubnis und
Betreuungszeiten



Sachverhalt:

In der Septembersitzung des vergangenen Jahres war beschlossen worden, eine sog. Kleingruppe (Regelgruppe mit maximal neun Plätzen) im bisherigen Bewegungsraum des örtlichen Kindergartens einzurichten. Damit sollte der größer gewordene Bedarf vorübergehend abgedeckt werden. Zwischenzeitlich wurde zudem die bauliche Erweiterung beschlossen.

Die Verwaltung hat basierend auf diesem Beschluss eine Änderung der Betriebserlaubnis beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in Stuttgart beantragt. Einige Unterlagen mussten hierfür aufbereitet und nachgereicht werden. Auch der Personalschlüssel spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Durch die Einstellung einer Vollzeitkraft zum 1.4.2023 wurde die Basis gelegt. Eine zusätzliche Kraft, der eine Einstellungszusage unterbreitet wurde, hatte wieder abgesagt.

Mit Schreiben vom 7. März 2023 wurde die Betriebserlaubnis erteilt. Aufgrund des vorhandenen Personals jedoch mit der Auflage, die Krippengruppe „nur“ noch 5,25 Stunden pro Tag zu öffnen, da sowohl die Regelgruppe als auch die Kleingruppe mit 7,1 Stunden täglich (entspricht einer Ganztagsbetreuung) geöffnet sind. Dies war mit dem Kindergartenteam im Vorfeld so abgestimmt worden.

Zwischenzeitlich hatte sich bei einer alleinerziehenden Mutter, die beruflich bedingt auf die Ganztagsbetreuung in der Krippe angewiesen ist, Unmut geregt. Außerdem hat sich durch den späteren Kindergarteneintritt eines Kindes der Bedarf an der Kleingruppe zeitlich verzögert.

In vielen Gesprächen mit der Fachberatungsstelle in Tuttlingen und dem KVJS konnte die Verwaltung nun folgendes Vorgehen abstimmen:

Die neue Betriebserlaubnis gilt unverändert ab 1. April 2023. Es wurde dem KVJS jedoch mitgeteilt, dass die Kleingruppe vom 1.4.-31.5. geschlossen bleibe. Somit ist genug Personal vorhanden, um die Krippe und die Regelgruppe ganztags zu betreiben (wie bisher). Im Laufe des Aprils muss jedoch (ggf. mit zusätzlichem Personal) die zukünftige Betriebsform der einzelnen Gruppen nach Stuttgart gemeldet werden und gleichzeitig eine endgültige Regelung getroffen und kommuniziert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nicht zuletzt aufgrund der schwierigen Suche nach Personal, aber auch wegen der Wünsche einzelner Eltern war die Ausgestaltung der Betriebserlaubnis recht aufwendig. Je nach Beschlusslage des Gremiums zur Einstellung von weiterem Personal, hat die Verwaltung folgenden Vorschlag der künftigen Betreuungszeiten mit dem Kindergartenteam überlegt:

- die Regelgruppe (28 Plätze) wird wie bisher ganztags (7,1 Stunden/Tag) fortgeführt
- die Krippe (U3 – 10 Plätze) soll künftig ebenfalls wie bisher ganztags angeboten werden
- die Kleingruppe (9 Plätze) bildet ein Vormittagsangebot ab, das wohl in der Regelgruppe von einigen Familien bereits heute praktiziert wird. Hierfür müsste ein gesonderter Elternbeitrag festgesetzt werden. Dabei ist festgeschrieben, dass diese Kinder – auch nicht ausnahmsweise – nachmittags nicht im Kindergarten betreut werden dürfen.

Diese Regelung müsste ab 1. Juni 2023 umgesetzt werden und wie oben erwähnt im Laufe des Aprils mit dem KVJS abgestimmt werden.

Sollte zwischenzeitlich weiteres Personal gefunden werden, könnte man es schaffen, alle drei Gruppen ganztags anzubieten.

Nach der Sommerpause sind im Übrigen zwei Auszubildende im Kindergarten, die auf den Personalschlüssel angerechnet werden können und insofern für weitere Entlastung – vorausgesetzt, dass kein Personalabgang stattfindet – sorgen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
2. Festlegung der Betreuungszeiten sowie eines etwaigen neuen Elternbeitrags

Mahlstetten, 31. März 2023



Benedikt Bugge, Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 19. April 2023

Vorlage 12/2023 zu Tagesordnungspunkt 4 – öffentlich

Gasversorgung „Oberer Bohl“ – Wegenutzungsvertrag



Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2003 besteht ein Wegenutzungsvertrag mit der Badische RHEINGAS GmbH für die Gasversorgung im Wohngebiet „Oberer Bohl“. Die Gemeinde Mahlstetten hatte damals der badenova die Erlaubnis erteilt, ein Gasnetz auf eigene Kosten im öffentlichen Straßenbereich zu verlegen. Ein Anschluss- und Benutzungszwang für dortige Anwohner besteht nicht. Ein dortiger Flüssiggastank wurde ebenfalls genehmigt.

Der eingangs genannte Vertrag wurde am 22. Mai 2003 mit einer Laufzeit von 20 Jahren geschlossen. Die Badische RHEINGAS GmbH ist nun mit der Bitte auf die Gemeinde zugekommen, einen neuen Wegenutzungsvertrag für weitere 20 Jahre mit den gleichen Konditionen abschließen zu dürfen.

Eine Ausschreibung ist aus Sicht der Verwaltung nicht notwendig, da es sich nicht um einen Konzessionsvertrag wie bei einer flächendeckenden Strom- oder Gasversorgung üblich, handelt. Nach Recherchen der Verwaltung sind ohnehin „nur“ zwei Anlieger des Wohngebiets an dieses Gasnetz angeschlossen.

Als Anlage ist der vorgelegte Mustervertrag beigefügt. Die Formulierungen sind standardisiert und werden bei anderen Gemeinden analog angewendet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung spricht sich für einen Neuabschluss des Wegenutzungsvertrags mit der Badische RHEINGAS GmbH aus. Die Zusammenarbeit läuft reibungslos. Die (überschaubaren) Einnahmen aus der Zurverfügungstellung der öffentlichen Flächen (rund 15 Euro pro Jahr) gehen regelmäßig und ordnungsgemäß ein.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Mahlstetten schließt einen neuen Wegenutzungsvertrag mit der Badischen RHEINGAS GmbH für die Gasversorgung im Wohngebiet „Oberer Bohl“ gemäß dem vorgelegten Vertragsmuster ab.

Mahlstetten, 5. April 2023



Benedikt Bugge, Bürgermeister

Wegenutzungsvertrag

zwischen der Gemeinde Mahlstetten
PLZ 78601
Straße, Ort Marienplatz 1, Mahlstetten

vertreten durch den Bürgermeister Benedikt Buggle

im Weiteren "GEMEINDE" genannt

und der Badische Rheingas GmbH
Wiesenweg 4
79539 Lörrach

im Weiteren "BR" genannt

§ 1 Übertragung der Flüssiggasversorgung und Benutzung der Gemeindeeigenen Verkehrswege

1. BR errichtet und betreibt ein Rohrleitungsnetz zur allgemeinen Versorgung der Gemeindeeinwohner in Form einer Zentralen Tankversorgung mit Flüssiggas (im Folgenden Gas) über ein Leitungsnetz in der GEMEINDE. BR übernimmt den Anschluss der Grundstücke und die Versorgung der Einwohner im Gebiet **(Mahlstetten)** mit Gas zu allen Zwecken, zu denen Gas jetzt und oder in Zukunft verwendet wird. Das Leitungsnetz ist bzw. wird erdgastauglich errichtet. Das Versorgungsgebiet ist aus der beiliegenden Karte, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, ersichtlich (Anlage 1).
2. Die GEMEINDE räumt BR im Umfang von § 46 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, das Recht ein, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Brücken, Plätze usw.) über die ihr das privatrechtliche Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe von Gas im Versorgungsgebiet gem. § 1 Nr. 1 dieses Vertrages zu nutzen. Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle Gasverteilungsanlagen samt Zubehör. Soweit die GEMEINDE das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung



und den Betrieb des in § 1 genannten Rohrleitungsnetzes nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht unter Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erteilen. Die GEMEINDE ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft der öffentlichen Verkehrswege vorzuhalten. Für nicht vertragsgegenständliche Gasversorgungsanlagen, die öffentliche Verkehrswege der GEMEINDE in Anspruch nehmen, bedarf es eines gesonderten Gestattungsvertrages.

3. Werden für die Gasversorgung Gemeindeeigene Grundstücke benötigt, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, treffen die Parteien gesonderte Absprachen, die den beiderseitigen Interessen Rechnung tragen. Die GEMEINDE wird BR bei der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Zwecke der Gasversorgung unterstützen. Dies betrifft insbesondere Grundstücke für die Einlagerung von Gaslagerbehältern für Flüssiggas. Hierdurch entstehen der GEMEINDE keine finanziellen Verpflichtungen.
4. Die GEMEINDE verpflichtet sich, vor der Veräußerung von Grundstücken im Sinne von § 1 Nrn. 2 und 3 an einen Dritten BR hiervon Mitteilung zu machen. Werden solche Grundstücke für Zwecke der Gasversorgung benötigt, sind auf Verlangen von BR vor der Veräußerung die Rechte von BR dem Dritten gegenüber durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sicherzustellen. Die Kosten der dinglichen Sicherung trägt BR. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks leistet BR eine einmalige angemessene Entschädigung, die nach der Bodenrichtwerttabelle ermittelt wird.
5. Sofern das Wegenutzungsrecht von anderen Stellen vergeben wird, unterstützt die GEMEINDE BR nach besten Kräften dabei, die Genehmigung von der zuständigen Stelle zu erhalten.

§ 2 Planung, Bau und Betrieb

1. Die für die Versorgung mit Flüssiggas notwendigen Anlagen werden von BR nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den technischen Regeln des Deutschen Verbandes des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) errichtet, instandgehalten und betrieben. Die GEMEINDE und BR werden sich gegenseitig über ihre Planungen zum Ausbau der Verkehrsräume beziehungsweise der Versorgungsanlagen rechtzeitig für das jeweils folgende Jahr abstimmen.
2. Bei Bauarbeiten in öffentlichen Verkehrswegen hat BR der GEMEINDE Führung und Lage der Leitungen und Anlagen sowie die Art der Ausführungen - mit Ausnahme der Hausanschlussleitungen - rechtzeitig – spätestens drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten – schriftlich vorzulegen und sich mit ihr abzustimmen. Die Mitteilung an die GEMEINDE entbindet BR nicht von der Pflicht, sich vorher über die genaue Lage der Leitungen der GEMEINDE zu erkundigen. Die GEMEINDE ist berechtigt, eine Änderung der Planung zu verlangen, wenn diese im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig ist. Den Beginn der Bauarbeiten hat BR der GEMEINDE rechtzeitig anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn die GEMEINDE in den der BR überlassenen Verkehrswegen und sonstigen Grundstücksflächen Arbeiten beabsichtigt. BR wird der GEMEINDE den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme unverzüglich schriftlich mitteilen.
3. BR wird zur Optimierung der Prozesse bei der GEMEINDE, der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Tiefbauarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen



Versorgungssparten – soweit möglich – abstimmen und in der Durchführung koordinieren. Die GEMEINDE benennt BR hierzu schriftlich die jeweiligen Betriebe und/oder Unternehmen samt Ansprechpartnern abschließend. Die GEMEINDE wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufbrüchen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen der BR vorhanden sein können, deren genaue Lage bei BR zu erfragen ist.

4. BR wird dafür sorgen, dass die Einrichtungen der GEMEINDE bei Arbeiten, die von BR oder ihren Beauftragten durchgeführt werden, geschont werden. BR muss dafür Sorge tragen, dass durch Straßenarbeiten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig behindert wird. Die Verantwortung für Verkehrssicherungspflichten für diese Arbeiten trägt BR. Für die Ausführung der Arbeiten der BR in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik. Nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege hat BR die entstandenen Aufbrüche in einem dem früheren gleichwertigen Zustand nach den Regeln der Baukunst und den dafür entsprechenden Richtlinien und Merkblättern der jeweils neuesten Fassung zu schließen. Auflagen des Straßenbulasträgers sind zu befolgen. Darüberhinausgehende Forderungen gehen nicht zu Lasten der BR. Sollten nach Wiederherstellung der Straßenoberfläche dritte Versorgungsträger in der Trasse Aufbruch- und Erdarbeiten durchführen, so gelten die Bestimmungen in § 13 der mit Erlass B I 7 – 81063.6/1 vom 07.04.2016 eingeführten Fassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der Ausgabe 2016 (BAnz AT 13.07.2012 B3, geändert durch BAnz AT 19.01.2016 B3, berichtigt durch BAnz AT 01.04.2016 B1), sinngemäß. Kommt BR ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung nach angemessener befristeter Aufforderung nicht nach, so kann die GEMEINDE auf Kosten der BR das Erforderliche veranlassen.
5. Den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme hat BR der GEMEINDE unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen der GEMEINDE vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen ihrer Abstimmungen zur Baumaßnahme eine gemeinsame Abnahme. Die gemeinsame Abnahme soll innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen. BR hat dafür Sorge zu tragen, dass der GEMEINDE rechtzeitig der Abnahmetermin mitgeteilt wird. Ist die GEMEINDE verhindert, den Abnahmetermin wahrzunehmen, ist BR nicht verpflichtet, einen Ausweichtermin anzubieten. Das Recht der GEMEINDE, eine Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrswege zu fordern, die den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht, bleibt für diesen Fall unberührt. Treten nach der Abnahme Mängel auf, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren und auf Arbeiten der BR oder der von ihr beauftragten Unternehmen zurückzuführen sind, ist BR verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Die Beseitigung von Störungsschäden wird BR unverzüglich nachträglich melden. Die Gewährleistungsfrist von Arbeiten der BR beträgt gemäß §§ 633 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils neuesten Fassung 5 Jahre. Kommt BR ihrer Verpflichtung zur Nachbesserung innerhalb einer durch die Stadt gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist die GEMEINDE berechtigt, die Mängel auf Kosten der BR beseitigen zu lassen.

Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist und können sich beide Vertragspartner nicht auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen und/oder der daraus folgenden Kosten einigen, so steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.

6. BR haftet gegenüber der GEMEINDE im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge von Arbeiten der BR oder der von ihr beauftragten Unternehmen entstehen. In demselben Rahmen haftet die GEMEINDE gegenüber BR für Beschädigungen der Anlagen. BR wird die GEMEINDE von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen.

§ 3 Änderungen an Anlagen der BR

1. Wird die Entfernung, Umlegung oder Änderung von Anlagen der BR erforderlich, so führt BR diese Arbeiten aus.
2. Hinsichtlich der hierdurch entstehenden Kosten gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. Grundpfandrechte, Wegerechte und weitere dingliche Rechte und der Regelung in § 7 Nr. 2) Folgendes:
 - a) Erfolgt die Entfernung, Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der BR, so trägt BR die entstehenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Entfernung, Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Stadt veranlasst werden, so tragen die Kosten
 - in den ersten fünf Jahren nach der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Leitung oder Anlage die GEMEINDE allein,
 - in den folgenden Jahren die GEMEINDE und BR je zur Hälfte.
3. Wird die Entfernung, Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so trägt BR die entsprechenden Kosten, wenn gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch besteht. Besteht der Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der GEMEINDE geltend gemacht werden kann, so ist die GEMEINDE zur Geltendmachung zugunsten von BR verpflichtet.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

1. Das Verhältnis zu den Gaskunden regelt sich nach den Allgemeinen Bedingungen Gasliefervertrag S der BR. BR ist berechtigt, Sonderverträge über Gaslieferungen abzuschließen.
2. Die GEMEINDE erhält, soweit sie aufgrund besonderer Verhältnisse (Menge, Belastungsverhältnisse usw.) nicht Anspruch auf die Einräumung von Sonderabnehmerpreisen hat, 5 % Nachlass auf den Arbeitspreis für den Eigenverbrauch der öffentlichen Einrichtungen, nicht jedoch der Mietshäuser und Wohnungen sowie der Gewerbebetriebe, an denen die GEMEINDE ganz oder überwiegend beteiligt ist.
3. Für alle Schäden, welche der GEMEINDE oder Dritten im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb der Anlagen durch Verschulden von BR oder der von ihr beauftragten Unternehmen entstehen, haftet BR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Auf Verlangen der GEMEINDE erbringt BR einen Nachweis über einen entsprechenden Versicherungsschutz. BR stellt die GEMEINDE von Ansprüchen Dritter, die der GEMEINDE gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb der Anlagen geltend gemacht werden, insofern frei, als die GEMEINDE im Außenverhältnis haftet. Die GEMEINDE darf solche Ansprüche nur



mit vorheriger Zustimmung von BR anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt BR die Zustimmung ab, so hat die GEMEINDE bei einem etwaigen Rechtsstreit mit einem Dritten die Prozessführung mit BR im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um Schadenersatzansprüche abzuwenden. BR trägt in diesem Fall die der GEMEINDE durch die Führung des Rechtsstreites entstehenden notwendigen Kosten.

§ 5 Abgabe an die GEMEINDE

1. Als Gegenleistung für die von der GEMEINDE der BR eingeräumten Rechte zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet dienen, zahlt BR an die GEMEINDE eine jährliche Abgabe in Höhe der Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Zum Ende des zweiten Kalenderquartals des jeweiligen Folgejahres wird die Konzessionsabgabe für das vergangene Abrechnungsjahr fällig und endgültig abgerechnet. Die GEMEINDE kann verlangen, dass für das laufende Abrechnungsjahr quartalsweise im Nachhinein eine Abschlagszahlung von BR geleistet wird. Auf Verlangen der GEMEINDE wird BR die Richtigkeit, der für das betreffende Jahr geleisteten Konzessionsabgabe, durch einen entsprechenden Nachweis der Verbräuche der Anschlussstellen belegen. Die Kosten der Erstellung dieses Testats trägt BR. Die GEMEINDE kann die Berechnung auf eigene Kosten durch eine berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichtete Person prüfen lassen.
3. Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. BR schuldet ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht bei der GEMEINDE die Konzessionsabgabe zuzüglich darauf entfallender Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. § 5 Nr. 3 Satz 2 gilt auch in dem Fall, dass die Konzessionsabgabe von der GEMEINDE als umsatzsteuerfrei behandelt wird und die GEMEINDE wirksam auf die Steuerfreiheit verzichtet hat. Die GEMEINDE ist verpflichtet, BR die für die Zahlung der Konzessionsabgabe notwendigen Informationen (insbesondere den Zeitpunkt des Eintritts der Umsatzsteuerpflicht der Zahlungen und die Steuernummer bzw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor Vertragsbeginn, mitzuteilen. Die Parteien sind sich einig, dass eine Abrechnung im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch BR für die GEMEINDE erfolgen soll.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Er endet nach einer Laufzeit von 20 Jahren.
2. Spätestens zwei Jahre vor Beendigung dieses Vertrages werden die Parteien Verhandlungen über einen Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages aufnehmen.

§ 7 Auslaufbestimmungen

Wird nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag zwischen den Parteien geschlossen, gilt Folgendes:

1. Sollte die GEMEINDE oder ein anderes Energieversorgungsunternehmen an dem Erwerb des Rohrleitungsnetzes interessiert sein, wird das Rohrleitungsnetz gegen



Zahlung einer angemessenen Vergütung (im Umfang von § 46 EnWG) unter Berücksichtigung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung verkauft. Können sich die Parteien dieses Wegenutzungsvertrages nicht auf einen Kaufpreis verständigen, entscheidet ein durch Beide einvernehmlich ausgewählter Sachverständiger über den Verkehrswert. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, soll auf Antrag einer Partei ein Sachverständiger durch den Hauptgeschäftsführer der für das Stadtgebiet zuständigen IHK benannt werden. An diese Entscheidung sind beide Parteien gebunden. Die Kosten für die Arbeit des Sachverständigen tragen die Parteien in jedem Fall zur Hälfte. Der Sachverständige muss Wirtschaftsprüfer sein. Seine Feststellungen unterliegen entsprechend §§ 317 ff. BGB der gerichtlichen Kontrolle.

Kommt die Regelung des § 7 Nr. 1 dieses Vertrages nicht zur Anwendung und werden Flüssiggasanlagen samt Zubehör und Rohrleitungen nicht mehr von BR genutzt bzw. wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder

Anlagenteile auf absehbare Zeit durch BR nicht erfolgen, so kann die GEMEINDE die Beseitigung der oberirdischen Anlagenteile und des Gasbehälters von und auf Kosten von BR verlangen. Die Rohrleitungen verbleiben im Erdreich und werden auf Kosten der BR gefahrlos gemacht. Die GEMEINDE wird die Beseitigung der Rohrleitungsanlage durch und auf Kosten der BR nur dann verlangen, wenn dafür hinreichende technische Gründe aufgezeigt werden können.

2. BR hat im Rahmen von § 7 Nr. 2 weder für die im Erdreich verbleibenden Rohrleitungen noch die zu entfernenden Rohrleitungen, oberirdischen Anlagenteile und Gasbehälter einen Entschädigungsanspruch gegen die GEMEINDE.
3. Die GEMEINDE ist im Laufe der letzten zwei Jahre vor Vertragsablauf berechtigt, von BR Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Gasversorgung zu verlangen.

§ 8 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen beziehungsweise eine andere Körperschaft zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der GEMEINDE beziehungsweise der BR. Diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit oder Ähnliches des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 9 Regelung von Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist jede Partei berechtigt, sofort die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung anzurufen.
2. Im Einzelfall können sich die Parteien jedoch über die Bildung eines Gutachterausschusses einigen, der den Sachverhalt des Streitfalles zu begutachten und zwischen den Parteien zu vermitteln hat. Für die Bildung des Gutachterausschusses und für die Erstellung des Vermittlungsvorschlages gelten folgende Regelungen:
 - a) Einigen sich die Parteien auf die Bildung eines Gutachterausschusses, so hat jede Partei innerhalb eines Monats einen Gutachter zu benennen. Die beiden Gutachter bestimmen innerhalb eines weiteren Monats gemeinsam einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Ist eine Einigung bis zum Ablauf der Frist nicht zu erzielen, so soll der Obmann von dem Präsidenten des für die GEMEINDE zuständigen Oberlandesgerichtes bestimmt werden. Die Gutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine Gebühr nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sowie die Erstattung der im

Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Auslagen. Der Obmann erhält zwei Gebühren sowie die Erstattung seiner Auslagen.

- b) Der Gutachterausschuss ist verpflichtet, vor Erstattung seines Gutachtens die Parteien zu hören, ggf. auch Zeugen zu vernehmen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
 - c) Mit dem Ausspruch des Vermittlungsvorschlages entscheidet der Gutachterausschuss auch über die Kosten des Gutachterverfahrens. Für diese Entscheidung sind die §§ 91 ff. der Zivilprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
3. Lehnt eine der Parteien den Vorschlag des Gutachterausschusses ab und wird die Rechtsstreitigkeit auf dem ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, so trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt wird.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für die GEMEINDE örtlich zuständige Gericht.

§ 11 Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel

1. Die Vertragsschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, ergibt sich daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige, rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 12 Sonstiges

Mit dem Abschluss dieses Vertrages endet der bisher für dieses Gebiet bestehende Konzessions- oder Wegenutzungsvertrag vom **27.05.2003** und dessen eventuelle Nachträge.

Lörrach, den _____, _____, den _____

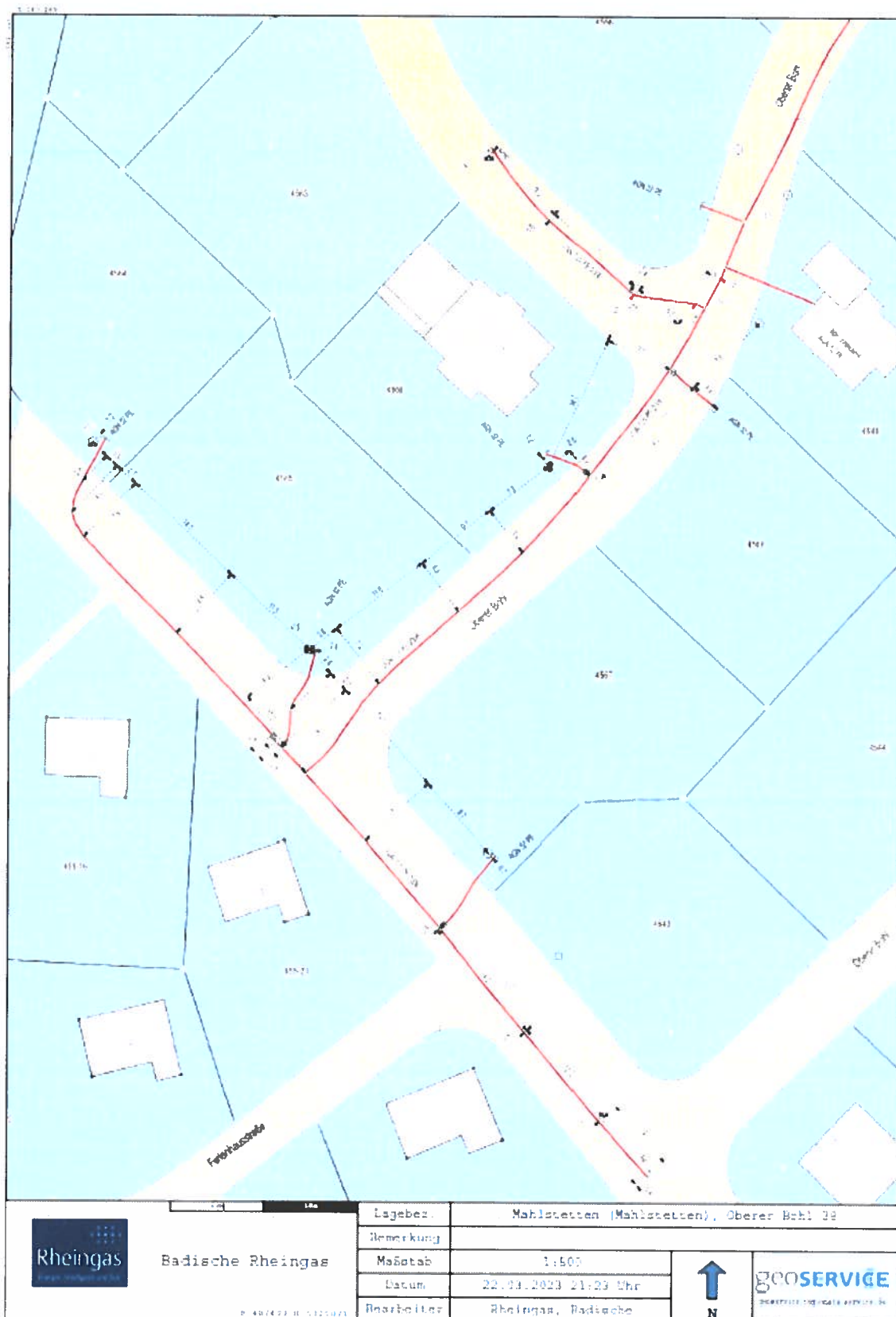
Badische Rheingas GmbH

GEMEINDE



Anlagen 1

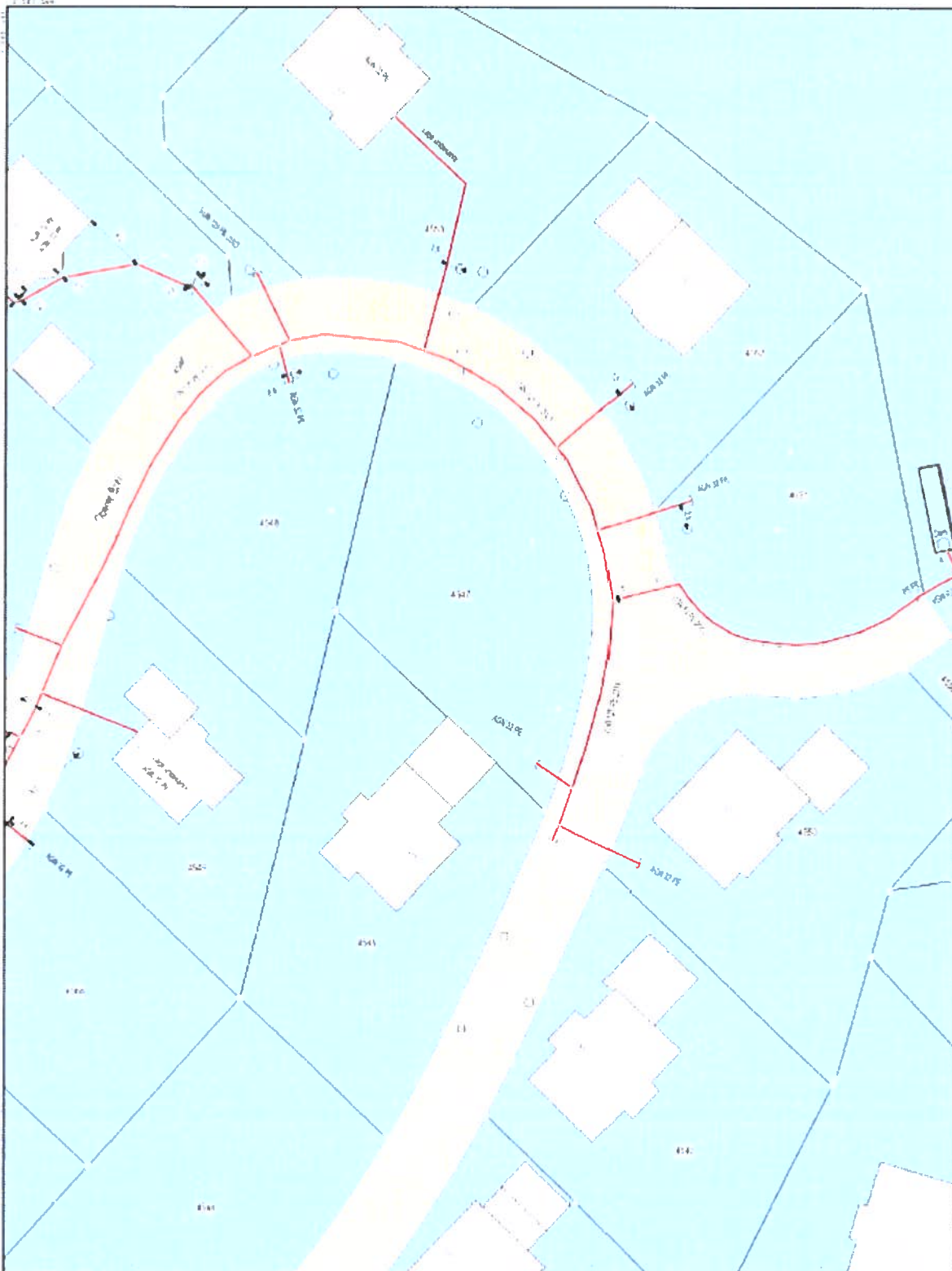
Versorgungsgebiet der GEMEINDE Mahlstetten








Anlagen 2

Versorgungsgebiet der GEMEINDE Mahlstetten



 <p>Badische Rheingas</p> <p>☎ 481502-0 4815113</p>	<p>1:500</p>	<p>Ort: Mahlstetten (Mahlstetten), Oberer Bohli 5</p>	 <p>N</p>	 <p>geoservice</p> <p>geoservice.de data@geoservice.de</p>
	<p>1:500</p>	<p>Ort: Mahlstetten (Mahlstetten), Oberer Bohli 5</p>		
	<p>1:500</p>	<p>Ort: Mahlstetten (Mahlstetten), Oberer Bohli 5</p>		
	<p>1:500</p>	<p>Ort: Mahlstetten (Mahlstetten), Oberer Bohli 5</p>		
	<p>1:500</p>	<p>Ort: Mahlstetten (Mahlstetten), Oberer Bohli 5</p>		

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 19. April 2023

Vorlage 13/2023 zu Tagesordnungspunkt 5 – öffentlich

Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024-2028 –
Vorschlagsliste



Sachverhalt:

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019-2023 gewählten Schöffen bei den Amts- und Landgerichten in Baden-Württemberg endet am 31. Dezember 2023. Für die nächste Geschäftsperiode (2024-2028) werden derzeit wieder Personen gesucht, die bereit sind, als Schöffe ehrenamtlich mitzuarbeiten.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter, die grundsätzlich gleichberechtigt dem Berufsrichter beistehen. Schöffen müssen über keinerlei juristische Kenntnisse verfügen. Vielmehr sind Alltagskenntnisse, gesunder Menschenverstand, Menschenkenntnis und allgemeine Lebenserfahrung gefragt.

Im Amtsblatt wurde mehrfach informiert und Interessierte wurden gebeten, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Leider lagen bis zur Fertigstellung dieser Sitzungsvorlage keine Rückmeldungen aus der Bürgerschaft vor.

Für das Amt als Jugendschöffe hat sich Frau Nicole Schmidt, Oberer Bohl 16 beworben. Sie wird von Seiten der Verwaltung dem Jugendamt benannt. Dort liegt die Zuständigkeit für die Jugendschöffenwahl.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 wurde die Gemeinde vom Präsidenten des Landgerichts Rottweil gebeten, **mindestens zwei Schöffen** vorzuschlagen. Das Landgericht sammelt die Vorschläge aller Gemeinden und wählt aus dieser Liste die benötigten Schöffen aus.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist schade, dass sich kein Mahlstetter für das Schöffenamt interessiert. Bei der zurückliegenden Wahl im Jahr 2018 waren Günther Aicher, Rudolf Deyl und Günter Dilger vorgeschlagen worden. Sollte bis zur Sitzung noch jemand sein Interesse bekunden, wird dies mündlich vorgetragen.

Gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes, dem die Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste zugrunde liegt, wird für diesen Beschluss eine 2/3-Mehrheit benötigt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Mahlstetten meldet Fehlanzeige für die Schöffenwahl 2023.

alternativ: Der Gemeinderat schlägt für die Schöffenwahl die Person ... vor.

Mahlstetten, 5. April 2023

Benedikt Bugge, Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Mahlstetten am 19. April 2023

Vorlage 14/2023 zu Tagesordnungspunkt 6 – öffentlich

Sitzungssaal im Rathaus – Beschaffung neuer
Sitzungstechnik



Sachverhalt:

Im Ratssaal des Rathauses ist aktuell keine Sitzungstechnik verbaut. Für die Sitzungen wird stets der Beamer, der gemeinsam mit dem Kindergarten genutzt wird, sowie eine mobile Leinwand aufgebaut, sofern Präsentationstechnik in der Sitzung benötigt wird.

Die Verwaltung hat daher unverbindlich bei der Firma KWS, Frittlingen nach einem Angebot für eine fest an der Decke verbaute Leinwand sowie für einen Beamer eingeholt. Zunächst war eine elektrisch ausfahrbare Leinwand sowie ein überaus leistungsstarker Beamer für insgesamt rund 4.500 Euro angeboten. Nach der Bitte um Anpassung liegt nun ein Angebot für eine per Kurbel betriebene Leinwand sowie für einen etwas schwächeren Beamer für insgesamt 2.500 Euro vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die derzeit verwendete Sitzungstechnik ist einfach aber funktional. Der regelmäßige Auf- und Abbau sorgt für einen gewissen Verschleiß. Der Hin- und Her-Transport des Beamers vom und in den Kindergarten ist ebenfalls machbar, aber mit Aufwand und dem Risiko eines Defekts verbunden.

In der Sitzung soll daher darüber beraten werden, ob die Gemeinde den Sitzungssaal mit einer zeitgemäßen Technik ausstattet. Hierfür gibt es sicher mehrere Pro- und Contra-Argumente.

Beschlussvorschlag:

Ablehnung oder Annahme des vorliegenden Angebots der Firma KWS, Frittlingen
Im Falle einer Annahme muss den außerplanmäßigen Ausgaben zugestimmt werden.

Mahlstetten, 5. April 2023



Benedikt Bugge, Bürgermeister